

sucht die verschiedenen Dimensionen des Sprachenkonflikts. Dónall ó Riagáin, Geschäftsführer des European Büro for lesser used languages in Dublin, berichtet über die Tätigkeiten dieses Büros, das sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft um die Pflege der Muttersprache kleiner Volksgruppen bemüht. Ein weiterer Beitrag betrifft die Entscheidung des spanischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juni 1986 über ein "Sprachenmodell" in Spanien. Je eine Spezialabhandlung ist den Kurden und ihrer Sprache sowie dem Elsässerdeutsch gewidmet, letztere unter dem vielsagenden Titel "Dialekt ohne Hochsprache". Trotz dieser Vielgestaltigkeit kann gesagt werden, daß die Beiträge zum Regionalismus und zum Föderalismus Höhepunkte darstellen. Das gilt vor allem für diejenigen von Chiti-Batelli, Fried Esterbauer (über die Verfassung einer Europäischen Union), Ferdinand Kinsky (über "Personalismus und Föderalismus"), Franz Matscher (über Föderation, Autonomie und Grundrechte) und Peter Pernthaler (über österreichische Föderalismusbegriffe). Daß dem Buch eine Bibliographie des Jubilars beigegeben ist, versteht sich von selbst. Der Lebenslauf wird gleich zweimal wiedergegeben (von Theodor Veiter und in der anlässlich der Verleihung des Europäischen Karls-Preises der Sudetendeutschen Landsmannschaft gehaltenen Rede von Staatsminister a.D. Dr. Franz Neubauer). Darüber hinaus befaßt sich ein weiterer Beitrag (von Michel Galloy) noch einmal ausdrücklich mit Leben, Werk und Persönlichkeit des Jubilars, dem mit dieser Festschrift eine würdige und wohlverdiente Ehrung zuteil geworden ist.

Otto Kimminich

Felix Ermacora

Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinigten Nationen

Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlags-Buchhandlung, Wien, 1988 (Ethnos; Bd. 31)
124 S., DM 50,-

Der österreichische Staats- und Völkerrechtler, Professor Dr. Felix Ermacora, der durch seine im Auftrag der Menschenrechtskommission der Vereinigten Nationen (VN) erstellten Berichte über die Lage der Menschenrecht in Afghanistan einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden ist, hat in der vorliegenden Schrift sich mit dem internationalen Minderheitenschutz befaßt, einem Problem, das gerade in unserer Zeit von größter, akuter Bedeutung geworden ist. Vergeht doch kein Tag, daß in den Zeitungen nicht von irgendwelchen neuen völkischen Unruhen in der Welt berichtet wird.

Im eurasischen Bereich zum Beispiel dürfte die "Perestrojka" des sowjetischen Partei- und Staatschefs Gorbatschow als Katalysator dieser Unruhe wirken: In der Sowjetunion selbst erheben die baltischen Länder Litauen, Lettland und Estland Anspruch auf Wiederherstellung ihrer nationalen Eigenständigkeit. Ebenso röhrt sich die Ukraine, und die Georgier

begehren auf. Auch die Wolga-Deutschen sind nicht zu vergessen, die ins asiatische Kasachstan verschickt worden waren und jetzt zurück wollen. Weiter im Süden sind es die Armenier und jenseits der Grenze die Kurden.

In Mitteleuropa sind es Rumänien, das ungarische und deutschstämmige Bürger verdrängt, und Jugoslawien, wo in Kosovo die Albaner schikaniert werden.

Im Fernen Osten kämpfen die Tamilen in Sri-Lanka (Ceylon) um ihre Siedlungsgebiete. Auch Indochina (Kambodscha und Vietnam) kommt nicht zur Ruhe. In Tibet gibt es Unruhen gegen die herrschenden Chinesen. - Aber auch in Afrika gibt es noch erhebliche Mißstände, wobei die Apartheid nicht das letzte Übel ist. Ebenso ist das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser nicht zu übersehen.

In dieser unruhigen Welt stellt sich die Frage, was die Vereinten Nationen tun können, um Gerechtigkeit walten zu lassen und den Menschen ein Leben nach ihrer eigenen Tradition und ihrem eigenen Wunsch und Willen zu sichern. Zu dieser Frage gibt die vorliegende Arbeit von Ermacora die bestmöglichen Antworten. Das Minderheitenschutzrecht gewann schon nach dem Ersten Weltkrieg erhebliche Bedeutung und sollte den durch die damals neugeschaffene Ordnung in Mitteleuropa entstandenen "nationalen Minderheiten" Anerkennung und Schutz im Rahmen des Völkerbundes gewähren. Es wurde ein ganzes System internationaler und nationaler Instrumente für den Minderheitenschutz geschaffen, das aber Ende der dreißiger Jahre ein abruptes Ende fand. Nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs hielten die Großmächte einen Minderheitenschutz nicht mehr für notwendig. Dennoch brachte die Generalversammlung der VN mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gewissermaßen auch ihr Interesse am Los der Minderheiten zum Ausdruck. So traf die Generalversammlung der VN in der Entschließung 217 C (III) die Feststellung, daß die VN dem Schicksal der Minderheiten gegenüber nicht gleichgültig bleiben können. Damit wurde - wie der Autor sagt - eine Art Gesetzgebungspolitik der VN im Bereich des Menschenrechtsschutzes eingeleitet, die auch den Minderheitenschutz einbezog.

Der Autor schildert ausführlich die Auseinandersetzungen in den internationalen Gremien über den Minderheitenschutz, auf die hier im einzelnen nicht näher eingegangen werden kann. Er gibt abschließend jedoch kurz gefaßt die nachstehenden Schlußfolgerungen (S. 89/90), die alles Wesentliche aussagen:

- a) Die Vereinten Nationen stehen dem Schicksal von Minderheiten nicht gleichgültig gegenüber;
- b) Es gibt kein einziges Völkerrechtsinstrument, das ausschließlich dem Minderheitenschutz gewidmet ist, wohl aber sehen verschiedene völkerrechtliche Instrumente den direkten und indirekten Schutz von Minderheiten vor;
- c) Es besteht kein konzeptueller Unterschied zwischen "Menschenrechtsschutz", "Verhinderung von Diskriminierung" und "Minderheitenschutz"; unter Menschenrechtsschutz versteht man Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Einhaltung der Menschenrechte bezoeken, Minderheitenschutz hingegen bedeutet Sondermaßnahmen zu treffen bzw. anzurufen, die der Aufrechterhaltung von Minderheiten als Gruppe dienen; allerdings

können auch die Maßnahmen zum Schutze der Menschenrechte (insbes. das Diskriminierungsverbot), die auch den Schutz von Minderheiten und ihren Angehörigen bewirken, als Teil eines umfassenden Minderheitenschutzkonzeptes bezeichnet werden.

- d) Das gegenwärtige allgemeine Völkerrecht enthält Bestimmungen, die die Staaten zum Minderheitenschutz verpflichten:
- 1) Minderheiten fallen unter den Schutz der Völkermordkonvention.
 - 2) Zugunsten von ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden.
 - 3) Staaten dürfen die zwangsweise Assimilierung von Minderheiten nicht fördern.
 - 4) Personen, die Minderheiten angehören, darf die Pflege der Kultur und Religion sowie der Gebrauch der Sprache der Gemeinschaft, er sie angehören, nicht vorenthalten werden.
 - 5) Minderheiten und ihre Angehörigen dürfen wegen ihrer besonderen Merkmale nicht diskriminiert werden.
 - 6) Eingeborene Völker müssen durch Sondermaßnahmen geschützt werden.
 - 7) Unter besonderen Umständen und Bedingungen muß das Selbstbestimmungsrecht auch auf ethnische, nationale und rassistische Minderheiten Anwendung finden.
 - 8) Diese Grundsätze gelten erga omnes.
 - 9) Staaten tragen die gemeinsame Verantwortung für die Achtung der Grundsätze der Vereinten Nationen sowie für die Garantie der Unverletzlichkeit der Regeln, die sie angenommen haben.
 - 10) Die Durchführung dieser Bestimmungen gehört weiterhin zu den inneren Angelegenheiten eines Staates.
 - 11) Minderheiten (Völker) und Einzelmenschen sind keine Völkerrechtssubjekte.
 - 12) Minderheiten und Einzelmenschen unterliegen nur indirekten Pflichten; das Gebot der Loyalität fand nicht Aufnahme in das allgemeine Völkerrecht.
 - 13) Es gibt "tribunal organizations"-Staaten und nichtstaatliche Organisationen -, die für den Schutz von Minderheitenrechten eintreten.
 - 14) Die humanitäre Intervention ist kein geeignetes Mittel zum Schutze von Minderheiten."

Der Autor stellt abschließend fest, daß die Wirksamkeit des Minderheitenschutzes im Rahmen der VN von der Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft abhängt. Abgesehen davon, daß die Mitgliedsstaaten der VN bisher nicht bereit gewesen seien, ein umfassendes und einfaches Instrument für den Schutz von Minderheiten auszuarbeiten, könne festgestellt werden, daß ein System allgemeiner Rechtsgrundsätze bestehe, das Beweis für das Interesse der VN am Schicksal der Minderheiten sei. Dennoch müsse die Wirksamkeit des im Rahmen der VN entwickelten "Minderheitenschutzsystems" wegen zahlreicher Lücken als unzureichend bezeichnet werden.

Der Autor hält in einer stärkeren Nutzung der im Rahmen der VN verfügbaren Menschenrechtsschutzmaßnahmen auch einen wirkungsvollen Minderheitenschutz für durchführbar. Im übrigen stellt er fest, daß die vergangenen Jahre einen positivieren Trend im Bemühen

internationaler Organisationen zeigen, grundsätzliche Regeln für den Minderheitenschutz zu erarbeiten.

Gerhard Moltmann

Law & Anthropology

Internationales Jahrbuch für Rechtsanthropologie

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe für Rechtsanthropologie und Inkulturationsforschung am Institut für Kirchenrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Vol. 3 - 1988, Wien, Hohenschäftlarn 1989, 329 pp., DM 52,- (DM 64,- single issue)

Zum dritten Mal setzen die Herausgeber von Law & Anthropology ihr bereits im ersten Band im Jahre 1986 formuliertes Konzept punktueller Untersuchungen zum Themenkreis "Indigene Völker und staatliches Recht" fort. Dieses bereits für das Jahr 1988 vorgesehene Jahrbuch schließt damit jedoch nicht nur an die Konzeption der vorangegangenen Ausgaben an, innerhalb eines jeden Artikels die rechtliche Lage der dort ansässigen indigenen Bevölkerung thematisch und geographisch umfassend zu behandeln. Hatte bisher ein Fragenkatalog die Erörterung derselben Schwerpunkte innerhalb der behandelten Region weitgehend sichergestellt, so zwangen beim Vordringen auf wissenschaftliches Neuland das Fehlen abgeschlossener Forschungsarbeiten und die Begrenztheit der Möglichkeiten zu eigenen Feldstudien für die jeweiligen Beiträge zur Öffnung des Redaktionskonzeptes.

Mit diesem Schritt bewegt sich die Arbeitsgruppe für Rechtsanthropologie und Inkulturationsforschung an der Universität Wien in die richtige Richtung. Die Bestandsaufnahme der rechtlichen Situation, die zunächst wie ein Mosaik auf Kongressen zusammengetragen und schließlich der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist damit weder abgeschlossen noch infolge von Unzulänglichkeit revidiert worden. Vielmehr war es erforderlich, den verstreuten, in Regionen wie Australien aber langjährigen und intensiven Forschungsarbeiten ein gemeinsames Forum zu geben. Von Beginn an war dabei nicht an die Reduktion der kulturell verwurzelten Probleme auf einen gemeinsamen interkulturellen Nenner anhand eines einheitlichen, vermeintlich rechtsvergleichenden Maßstabs gedacht. Das Projekt erforderte lediglich eine gemeinsame Basis für die Auseinandersetzung mit den ansonsten bereits von ihrem Ursprung her konträren Problemen - auch um die gewählten Untersuchungsmaßstäbe - wie in der Rechtsvergleichung auch sonst unerlässlich - auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Schon zuvor war von einzelnen Autoren auf die Schwierigkeiten übergreifender Begriffsbildung hingewiesen worden (cf. G. Woodman, L & A 2 (1987), p. 313 ff.). Allein z.B. der Begriff "aboriginal", der, geprägt für die Ureinwohner des fünften Kontinents, mittlerweile auch bei der Beschreibung der Verhältnisse anderer Völker im